

Standeskommissionsbeschluss zum Schulgesetz

vom 16. August 2005¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 39 des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG) sowie Art. 11 und
Art. 11a der Schulverordnung vom 21. Juni 2004 (SchV),²

beschliesst:

A. Besoldung der Lehrpersonen³

Art. 1⁴

¹Dieser Beschluss gilt für die Besoldung der Lehrpersonen des Kindergartens, der Vorschulklassen, der Einführungsklassen, des textilen Werkens und der Hauswirtschaft, des Deutschunterrichts als Zweitsprache, der Primarschule, der Sekundarstufe I, der Kleinklassen, der schulischen Heilpädagogik und des Sports.

Geltungsbereich

²Für die Lehrpersonen des Gymnasiums gelten die Bestimmungen der Gymnasialverordnung sowie der ergänzenden Standeskommissionsbeschlüsse.

³Hinsichtlich gemeinsam geführter Bildungseinrichtungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 SchG können die Schulgemeinden die personalrechtlichen Bestimmungen frei festlegen.

Art. 2⁵

¹Für die Lehrpersonen gelten nach Kategorie und Stufen unterteilte Besoldungsskalen. Bei der Festlegung der Besoldungsskalen werden das Ausbildungsniveau, die Ausbildungsdauer, das Verhältnis von Unterrichtszeit und unterrichtsfreier Arbeitszeit sowie die Verhältnisse in den übrigen, namentlich in den benachbarten Kantonen, berücksichtigt.

Besoldung

¹ Mit Revisionen vom 16. Mai 2006, 14. August 2006, 21. November 2006, 26. Mai 2008, 17. März 2009, 20. September 2011, 26. Juni 2012, 16. Februar 2016 und 6. Dezember 2016.

² Ingress abgeändert durch StKB vom 14. August 2006 und 26. Juni 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

³ Abgeändert durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016).

⁴ Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 26. Juni 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013). Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016).

⁵ Abgeändert durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016).

²Für die Turn- und Sportlehrpersonen mit Fachdiplom ETH, Universität oder Fachhochschule gilt die Besoldung der Sekundarstufe I.

³Fachlehrpersonen, welche die nötige Qualifikation zum Unterrichten der entsprechenden Stufe vorweisen, erhalten das Gehalt der Stufe, in welcher sie unterrichten. Das Schulamt stellt die Qualifikation in der Regel anhand der Ausbildungsabschlüsse bzw. der Diplome fest.

⁴Die Hausaufgabenhilfen sowie die Lehrpersonen für den Deutschunterricht für Fremdsprachige werden nach den Ansätzen gemäss Tabelle entschädigt. Die Schulgemeinden können weitere Punkte mittels Arbeitsvertrag regeln. Die Ansätze für Förderlehrpersonen und die Legasthenietherapeuten* werden im Arbeitsvertrag geregelt.

Art. 3¹

Besoldungstabelle

Die Besoldungstabelle der Lehrpersonen gemäss Beschluss der Schulrätekonferenz wird diesem Beschluss als Anhang beigefügt.

Art. 4²

Zulagen

Es gilt das Gesetz über die Familienzulagen vom 27. April 2008 (FZG).

Art. 5³

Entschädigung bei drei Klassen

Lehrpersonen, die drei nicht parallele Klassen mit mindestens 16 Schülern unterrichten, erhalten eine Zulage in der Höhe einer zusätzlichen Lektion, sofern die Unterrichtszeit nach Art. 23 dieses Beschlusses eingehalten wird.

Art. 6⁴

Zulagen bei grossen Schülerzahlen

Lehrpersonen, die vorübergehend Klassen mit Beständen über den Normen von Art. 12 SchV führen, erhalten für diese Zeit eine Zulage in der Höhe von Fr. 1'920.--.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

¹ Neue Fassung durch StKB vom 26. Juni 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013). Abgeändert durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016).

² Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 17. März 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2009). Neue Fassung durch StKB vom 26. Juni 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

³ Abgeändert durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016).

⁴ Abgeändert durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016).

Art. 7¹

¹Für die Einstufung in die Gehaltsskalen zählen die Jahre der Lehrtätigkeit. Bei Dienstantritt im ersten Schulsemester wird das betreffende Schuljahr voll als Dienstjahr angerechnet. Bei Dienstantritt während des 2. Schulsemesters wird der Rest dieses Schuljahres nicht mehr als Dienstjahr angerechnet. Erst das nachfolgende Schuljahr gilt als 1. Dienstjahr.

Anrechnung der
Dienstjahre

²Die Stufenerhöhung wird gewährt:

- a) bei einem Pflichtpensum von 31 Lektionen ab 15 Lektionen
- b) bei einem Pflichtpensum von 29 Lektionen ab 14 Lektionen

Bei tieferen Pensen wird die Stufenerhöhung jedes zweite Jahr gewährt.

³Bei Neuanstellungen werden in der Regel nur Tätigkeiten im Schulbereich voll als Dienstjahre angerechnet. Ausnahmsweise kann der Schulrat mit Einverständnis des Schulamtes Tätigkeiten im erzieherischen Bereich oder in Bereichen, die in besonderem Masse für die Schule dienlich sein können (z.B. Kindererziehung), zu 25 % an den Dienstjahren anrechnen.

⁴Sind die Leistungen einer Lehrperson ungenügend, kann der Schulrat nach Rücksprache mit dem Schulamt bzw. auf dessen Antrag eine Stufenerhöhung verweigern.

Art. 8²

¹Lehrpersonen erhalten nach 10, 20, 30 und 40 Dienstjahren als Treueprämie je ein zusätzliches Monatsgehalt.

Treueprämie

²Für die Bemessung der Treueprämie wird auf den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad während den letzten fünf anrechenbaren Dienstjahren vor Ausrichtung der Treueprämie abgestellt. Massgeblich ist das Lohnniveau zum Zeitpunkt der Ausrichtung der Treueprämie.

³Für die Berechnung der Dienstzeit gilt:

1. Unbezahlte oder bezahlte Urlaube von je mehr als einem Monat werden nicht an die Dienstzeit angerechnet.
2. Dienstzeiten in verschiedenen Schulgemeinden im Kanton werden zusammengezählt.
3. Die früher in einer Schulgemeinde im Kanton geleistete Dienstzeit wird an die laufende Dienstzeit angerechnet, sofern sie insgesamt mindestens ein halbes Jahr ausmacht.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 26. Mai 2008 (Inkrafttreten: 1. August 2008). Abgeändert (Abs. 4) durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016).

² Neue Fassung durch StKB vom 26. Juni 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013). Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016). Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017)

Art. 9¹

Bezug der Treueprämie

¹Die Treueprämie kann mit Einwilligung des Schulrats höchstens zur Hälfte in Ferien umgewandelt werden, wobei eine Ferienwoche einem Viertel eines Monatsgehalts entspricht. Eine Umwandlung ist nur mit ganzen Ferienwochen möglich.

²Ein Gesuch um Bezug in Ferien ist dem Schulrat ein halbes Jahr im Voraus einzureichen.

³Die Auszahlung erfolgt in der Regel mit dem Juli-Gehalt.

⁴Die Treueprämie ist nicht pensionskassenversichert.

Art. 10²

Vergütungen bei Stellvertretungen

¹Lehrpersonen mit stufenentsprechender Ausbildung erhalten für Stellvertretungen den ihren Dienstjahren entsprechenden Lohn der unterrichteten Stufe inkl. 13. Monatsgehalt.

²Lehrpersonen ohne entsprechende Ausbildung erhalten für Stellvertretungen das Gehalt der 1. Stufe der entsprechenden Klasse ohne 13. Monatsgehalt; der Schulrat kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 11³

Lohn bei Teilpensen

¹Der Wochenlohn beträgt für alle Lehrpersonen nach Art. 10 dieses Beschlusses 1/46 des genannten Jahresgehaltes.

²Für Teilpensen wird der anteilmässige Lohn gemäss Pflichtstundenzahl der entsprechenden Stufe ausgerichtet.

³Es werden die effektiv gehaltenen Lektionen nach den Ansätzen gemäss Art. 10 dieses Beschlusses ausbezahlt.

⁴Mit den erwähnten Ansätzen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Ferienanteile abgegolten. In der Lohnabrechnung ist der Ferienanteil separat auszuweisen.

⁵Dauert die Stellvertretung mehr als drei Monate werden Monatsgehälter nach den Ansätzen von Art. 10 dieses Beschlusses ausgerichtet.

Art. 12

Unterricht auf einer anderen Stufe

Lehrpersonen, die auf einer höheren Stufe Unterricht erteilen, als dies ihrer Ausbildung entspricht, erhalten den um 10 % gekürzten Lohn der betreffenden Stufe.

¹ Eingefügt durch StKB vom 26. Juni 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013). Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

² Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016).

³ Abgeändert (Abs. 5) durch StKB vom 14. August 2006. Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016).

Art. 13¹

¹ Bei Unfall und Krankheit hat die arbeitsunfähige Lehrperson Anspruch auf das volle Gehalt während		Lohnfortzahlung bei Unfall/ Krankheit
4 Wochen	im 1. und 2. Dienstjahr	
8 Wochen	ab 3. Dienstjahr	
12 Wochen	ab 5. Dienstjahr	
16 Wochen	ab 11. Dienstjahr	
20 Wochen	ab 15. Dienstjahr	
24 Wochen	ab 20. Dienstjahr.	

²Allfällige Taggelder oder Renten sind vom Gehalt abzuziehen.

Art. 14²

¹ Lehrerinnen haben einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen.		Mutterschafts- urlaub
² Der Urlaub beginnt mit dem Tag der Niederkunft. Bei längerem Spitalaufenthalt des neu geborenen Kindes kann die Mutter beantragen, dass der Urlaub erst mit der Heimkehr des Kindes beginnt.		
³ Nach fünf Dienstjahren hat die Lehrerin Anspruch auf Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes um drei Monate unbezahlten Urlaub, sofern die schulischen Verhältnisse dies zulassen und das Arbeitsverhältnis fortgesetzt wird.		

Art. 14a³

Den Lehrern wird bei Vaterschaft eine Woche bezahlter Urlaub gewährt.		Vaterschafts- urlaub
---	--	-------------------------

Art. 15

Während des Besuchs der Intensivfortbildungskurse wird der Lohn ausbezahlt, der dem durchschnittlichen Pensum der letzten fünf Jahre entspricht, maximal das Gehalt eines Vollpensums.		Lohnfortzahlung bei Intensivweiterbildung
--	--	---

Art. 16⁴

¹ Für den obligatorischen und freiwilligen Militärdienst, Rotkreuzdienst, Zivilschutz und Zivildienst gelten die entsprechenden Regelungen für das Staatspersonal sinngemäss.		Obligatorische und freiwillige Dienste
--	--	--

²Die Rückzahlung von Dienstlohn ist an die Schulgemeinde vorzunehmen.

¹ Abgeändert und in zwei Absätze aufgeteilt durch StKB vom 14. August 2006. Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016).

² Abgeändert durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016). Abgeändert durch StKB vom 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

³ Eingefügt durch StKB vom 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

⁴ Abgeändert (Abs. 1 Ziff. 2.) durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016). Abgeändert durch StKB vom 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

Art. 17¹

- Urlaub
- ¹Grundsätzlich gilt für Urlaube die Regelung für das Staatspersonal sinngemäss.
- ²Zeitlich nicht gebundene Urlaube sind zeitnah zum Ereignis zu beziehen. Für den Bezug solcher Urlaube während der Unterrichtszeit ist die Einwilligung der örtlich für das Personalwesen zuständigen Stelle einzuholen.
- ³Fallen Urlaube in die Schulferien oder in die unterrichtsfreie Zeit, besteht kein Anspruch auf eine zeitliche Nachgewährung in der Unterrichtszeit.
- ⁴Für die Gewährung zusätzlicher Urlaube ist der Schulrat zuständig.

Art. 18²

- Lohnfortzahlung im Todesfall
- ¹Im Todesfall von Lehrpersonen besteht während dem Sterbemonat Anspruch auf die volle Besoldung.
- ²Sind minderjährige Kinder oder andere unterstützungsbedürftige Personen vorhanden, wird für weitere zwei Monate die Rente der Pensionskasse auf die Höhe des bisherigen Lohnes ergänzt.
- ³Von den Sozialversicherungen ausgerichtete Renten und Leistungen im Todesfall werden an die Lohnfortzahlung angerechnet, so dass den Angehörigen der Lehrpersonen höchstens 100 % des letzten Lohnes ausgerichtet wird.

Art. 19³

- Versicherungen/Prämienanteile
- ¹Die Schulgemeinden versichern die Lehrpersonen gegen die Folgen von Unfällen gemäss Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) und schliessen eine Krankentaggeldversicherung ab.
- ²Die Lehrpersonen zahlen die Hälfte an die Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung des AHV-pflichtigen Gehaltes.
- ³Sofern die Schulgemeinde für die Lehrpersonen eine Krankentaggeldversicherung mit Leistungen in der Höhe von 80 % abgeschlossen hat, zahlen die Lehrpersonen die Hälfte an die Prämien des AHV-pflichtigen Gehaltes.
- ⁴Entsteht zwischen der Lohnfortzahlung und der Leistung der Krankentaggeldversicherung nach Abs. 3 eine zeitliche Lücke, zahlt der Arbeitgeber während dieser Zeit den Lohn zu 80%.

¹ Bisheriger Artikel in zwei Absätze aufgeteilt durch StKB vom 14. August 2006. Abgeändert durch StKB vom 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

² Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016).

³ Abgeändert (Abs. 1 bis 3) durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016). Eingefügt (Abs. 4) durch StKB vom 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

Art. 20

Die berufliche Vorsorge richtet sich nach den Bestimmungen über die Kantonale Versicherungskasse. Überpensen können nicht versichert werden.

Berufliche Vorsorge

B. Arbeitszeit der Lehrpersonen¹Art. 21²

Die jährliche Arbeitszeit für Lehrpersonen aller Schulstufen umfasst die vergleichbare Arbeitszeit der öffentlichen Verwaltung, nämlich:

Gesamtarbeitszeit

- a) 42.5 Stunden pro Woche;
- b) fünf Wochen Ferien;
- c) der Anspruch auf eine zusätzliche Ferienwoche, wie sie das Staatspersonal erhält, richtet sich nach Art. 10 der Schulverordnung.

Art. 22

Die Arbeitszeit gliedert sich in zwei Hauptelemente:

Definition

- a) die Unterrichtszeit;
- b) die unterrichtsfreie Arbeitszeit.

Art. 23³

¹Zur Unterrichtszeit gehören die Lektionen gemäss Lehrplan, die nach Stufen differenziert sind:

Unterrichtszeit

- | | |
|--|--|
| a) Kindergartenlehrpersonen: | 28 Lektionen à 45 Minuten
resp. 26 Lektionen + 1 Lektion Pausenbetreuung und
1 Lektion für Funktion als
Klassenlehrperson |
| b) Handarbeits- u. Hauswirtschaftslehrpersonen Primar: | 31 Lektionen à 45 Minuten |
| c) Handarbeits- u. Hauswirtschaftslehrpersonen Sek I: | 29 Lektionen à 45 Minuten |
| d) Lehrpersonen für Deutschunterricht für
Fremdsprachige: | 31 Lektionen à 45 Minuten |

¹ Abgeändert durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016).

² Abgeändert (lit. c) durch StKB vom 26. Juni 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013). Abgeändert durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016). Abgeändert durch StKB vom 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

³ Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 26. Mai 2008 (Inkrafttreten: 1. August 2008). Abgeändert (Abs. 1 lit. a, b, c, d, e, f, g und i) durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016).

- | | |
|--------------------------------------|--|
| e) Primarlehrpersonen: | 31 Lektionen à 45 Minuten
resp. 30 Lektionen + 1 Lektion für Funktion als Klassenlehrperson |
| f) Lehrpersonen der Sekundarstufe I: | 29 Lektionen à 45 Minuten
resp. 28 Lektionen + 1 Lektion für Funktion als Klassenlehrperson |
| g) Lehrpersonen für Kleinklassen: | gemäss der entsprechenden Stufe |
| h) Schulische Heilpädagogen: | 29 Lektionen à 45 Minuten |
| i) Lehrpersonen des Sports: | 29 Lektionen à 45 Minuten |

²Die Überwachung der Einhaltung der Unterrichtszeit obliegt dem Schulrat. Er befindet über die Kompensation ausgefallener Lektionen.

Art. 24

Unterrichtsfreie
Zeit

¹Die unterrichtsfreie Arbeitszeit enthält folgende Elemente:

- a) Unterrichtsplanung: Jahresplanung, Semester- und/oder Quartalsplanung sowie Lektionsplanung;
- b) Vor- und Nachbereitung des Unterrichts mit Korrekturen, Bereitstellung von Materialien, Vorbereitung und Organisation von Projekten, Schulreisen, Sporttagen usw.;
- c) Betreuung und Beratung von Schülern, Zusammenarbeit mit den Eltern, Schülergespräche, Einzelberatung, Elterngespräche, Zusammenarbeit mit den Schulbehörden und den schulischen Diensten;
- d) Fort- und Weiterbildung: Besuch von Kursen, Studium von Fachliteratur, persönliche Standortbestimmung;
- e) Administrative Aufgaben, Erstellen von Zeugnissen und Schulberichten etc.;
- f) Gemeinschaftsaufgaben: Stufenkonferenzen, Teamsitzungen, Mitarbeit in Arbeitsgruppen;
- g) Die für die jeweilige Stufe notwendige Präsenz in den Pausen, vor und nach der Unterrichtszeit;
- h) Die durch das Schulamt organisierte, obligatorische Weiterbildung.

²Die unterrichtsfreie Arbeitszeit kann dort, wo es sich um individuelle und klassenbezogene Aufgaben handelt, im Rahmen des Berufsethos in eigener Verantwortung individuell frei gestaltet werden.

³Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben setzt teilweise zwangsläufig gemeinsame Regelungen und gemeinsame Termine mit entsprechender gemeinsamer Präsenzzeit voraus.

Art. 25¹

¹Aufgaben, die über den Berufsauftrag hinausgehen, werden vom Schulrat in Absprache mit den Schulhausteams geregelt. Sonderaufgaben

²Der Schulrat erlässt für die Sonderaufgaben Pflichtenhefte. Er kann diese Aufgaben mit einer Zulage oder einer entsprechenden Pensenreduktion entschädigen.

Art. 26²

¹Eine Weiterbildungsveranstaltung während der Unterrichtszeit ist nur mit Bewilligung der Landesschulkommission durchführbar. Weiterbildungsveranstaltungen

²Der Schulrat kann eine schulhausinterne Weiterbildung oder eine Weiterbildung für alle Lehrpersonen der Schulgemeinde während der Unterrichtszeit ansetzen. Der Schulausfall darf maximal 50 % der normalen Unterrichtszeit betragen. Er hat dies vorgängig der Landesschulkommission zu melden.

Art. 26a³

Wer Studenten in der Lehrerausbildung für ein Praktikum betreut, bedarf hiezu der vorgängigen Erlaubnis des Schulamtes. Der Kanton übernimmt keine Entschädigungen. Praktikumsleitung

C. PensionierungArt. 27⁴

¹Das Arbeitsverhältnis gilt mit Ablauf des Schulsemesters, in dem das AHV-Rentenalter erreicht wird, als aufgelöst. In Ausnahmefällen kann der Schulrat das Arbeitsverhältnis um höchstens zwei Jahre verlängern. Altersrücktritt

²Mit Bewilligung des Schulrates kann ab dem vollendeten 60. Altersjahr ein Altersrücktritt vorgenommen werden, gegebenenfalls mit einem gestaffelt abnehmenden Anstellungsumfang.

³Der Schulrat kann im Falle einer Frühpensionierung eine Einlage in die Versicherungskasse leisten.

⁴Die Rentenleistungen werden durch die Kantonale Versicherungskasse geregelt.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

² Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016).

³ Eingefügt durch StKB vom 16. Mai 2006.

⁴ Abgeändert durch StKB vom 21. November 2006. Abgeändert durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016). Abgeändert durch StKB vom 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

Art. 28¹

D. Schlussbestimmungen

Art. 29²

Übergang Lehrpersonen erhalten die Treueprämien noch bis Ende 2018 nach bisherigem Recht.

Art. 30³

Inkrafttreten ¹Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels nach Annahme durch die Ständekommission rückwirkend auf den 1. August 2005 in Kraft.

²Art 19 Abs. 2 und 3 dieses Beschlusses treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 14. August 2006. Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016). Aufgehoben durch StKB vom 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

² Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 14. August 2006. Aufgehoben durch StKB vom 20. September 2011. Abgeändert durch StKB vom 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

³ Abs. 2 abgeändert und bisheriger Abs. 3 aufgehoben durch StKB vom 14. August 2006.

Besoldung der Lehrpersonen für das Schuljahr 2016/2017 (Entscheid der Schulrätekonferenz vom 15. Juni 2016)		
Stufe	Kindergarten / Primarstufe Grundgehalt bei 31 Lektionen	Sekundarstufe I und Schulische Heilpädagogik Grundgehalt bei 29 Lektionen
1	75'459	93'387
2	75'459	93'387
3	78'135	97'362
4	80'812	101'321
5	83'455	105'317
6	86'389	109'607
7	89'057	113'597
8	91'591	116'665
9	94'128	119'730
10	96'676	122'765
11	99'213	125'829
12	102'637	128'878
13	103'354	129'887
14	104'944	130'907
15	106'552	131'928
16	108'159	132'935
17	109'749	133'940
18	111'358	134'946
19	112'945	136'957
20	114'554	136'957
21	114'783	137'230
22	114'783	137'230
23	114'783	137'230
24	114'783	137'230
25	114'783	137'230
26	114'783	137'230
27	114'783	137'230
28	116'261	138'025
29	117'738	138'849
30	119'570	140'060

Stundenansatz für **Hausaufgabenhilfe** pro Stunde Fr. 34.– (inkl. Ferienentschädigung)

HW/TW Primarstufe Gehalt wie Primarlehrpersonen
 Sekundarstufe I Gehalt wie Sekundarlehrpersonen

Deutschlehrpersonen Gehalt wie Primarlehrpersonen

Englischlehrpersonen für Neuzuzüger Gehalt entsprechend der zu unterrichtenden Stufe

BBSS-Ausweis berechtigt zu einem Lohnzuschlag von 2%